



Informationsblatt

für die Berechnung der Subventionsbeiträge für die Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB)

Die unten genannten Angaben verstehen sich als erste Orientierungshilfe für die Berechnung der allfälligen Subventionsbeiträge für die Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB).

Betreuungsinstitutionen

Als Betreuungsinstitutionen gelten gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung:

- Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind
- Kindertagesstätten, welche eine entsprechende Bewilligung haben.

Betreuungsort

Frühbereich: Für den Frühbereich muss sich der Betreuungsort in den Kantonen Basel-Land oder Basel-Stadt oder im Bezirk Dorneck befinden.

Primarschulbereich: Für den Primarschulbereich muss sich der Betreuungsort in Allschwil befinden.

Anspruchsvoraussetzungen

- Niederlassung in Allschwil
- die kumulative Erwerbstätigkeit der in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (mindestens zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsames Kind) lebenden Personen, beträgt mindestens 100% oder
- soziale Indikation für die familienergänzende Betreuung durch die Sozialhilfe- oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wurde verfügt.

Dem Arbeitspensum werden berufliche Massnahmen der Aus-/Weiterbildung und beruflichen Eingliederung angerechnet. Nicht angerechnet wird eine Tätigkeit im eigenen Haushalt, sofern die Betreuung des eigenen Kindes bzw. der eigenen Kinder möglich und zumutbar ist.

Im Primarschulbereich wird eine Betreuung ausserhalb des gemeindeeigenen schulergänzenden Angebots nur dann subventioniert, wenn in diesen kein Betreuungsplatz verfügbar ist oder wenn in begründeten Fällen dieses Angebot nicht beansprucht werden kann. Dies gilt gemäss §14 Abs. 2 des Reglements über die Familienergänzende Kinderbetreuung nicht für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse.

Umfang der Anspruchsberechtigung

Subventionsbeiträge werden bei kumulierten Arbeitspensum nur für den Anteil ausgerichtet, welcher über 100% liegt, respektive bei Alleinerziehenden bis maximal zum effektiven Arbeitspensum.

Beispiele:

- Bei einem Paar arbeitet die eine Person 70%, die andere 80%; das Paar hat Anspruch auf 50% (also wöchentlich auf 25 Stunden) subventionierte Betreuung ($70\% + 80\% = 150\% - 100\% = 50\%$).
- Eine alleinerziehende Person arbeitet 90%; sie hat Anspruch auf 90% subventionierte Betreuung.

Die Anzahl der subventionsberechtigten Betreuungsstunden beschränkt sich auf 50 Stunden pro Woche (42 Arbeitsstunden plus Mittagszeit und Arbeitsweg etc.) und maximal 48 Wochen (52 Wochen abzüglich vier Wochen Ferien) pro Jahr. Für Kindergarten- und Primarschulkinder reduziert sich das maximal subventionierte Betreuungspensum um die Unterrichtszeit (Kindergarten: -860 Std.; Primarschule: -970 Std). Das maximal subventionierte Betreuungspensum pro Schuljahr beläuft sich deshalb bei einer Anspruchsberechtigung von 100% bei:

- Vorschulkindern auf max. 2'400 subventionierte Betreuungsstunden pro Schuljahr
- Kindergartenkindern auf max. 1'540 subventionierte Betreuungsstunden pro Schuljahr
- Primarschulkindern auf max. 1'430 subventionierte Betreuungsstunden pro Schuljahr

Subventionsbeiträge

Die maximalen Subventionsbeiträge pro Betreuungsstunde betragen:

- für Kinder im Vorschulalter: CHF 12.00
- für Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen: CHF 8.00

Die maximale Höhe der Subventionen beschränkt sich jedoch auf die effektiven Betreuungskosten.

An die Kosten der Mahlzeiten werden keine Beiträge ausgerichtet.

Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 58'000 werden 100% der oben definierten Subventionen ausgerichtet. Danach reduziert sich der Subventionssatz pro CHF 1'000 massgebendes Einkommen linear und endet bei einem massgebenden Einkommen von CHF 128'000.00 (siehe auch Subventionstabelle).

Berechnung des massgebenden Einkommens für Subventionsbeiträge

Die massgebenden Einkommen der in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (mindestens zwei Jahre gleicher Wohnsitz oder gemeinsames Kind) lebenden Personen werden zusammengerechnet.

Das massgebende Einkommen **bei Unselbständig- und Nichterwerbstätigen** wird wie folgt berechnet:

Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften)

+ Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften; dies entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich einem Pauschalabzug von 30% für Liegenschaftsunterhalts- und Liegenschaftsverwaltungskosten.

+ 20% des steuerbaren Vermögens

+ nicht steuerbare Einkünfte (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen etc.)

abzüglich geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird,

abzüglich CHF 8'000 für jedes Kind (max. CHF 24'000 resp. 3 Kinder), für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird.

Das massgebende Einkommen der **Selbständigerwerbenden**¹ entspricht dem Gewinn gemäss Staatssteuerverfügung, vermindert um die bundesrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge an die Säule 3a (max. CHF 15'000), sofern keine obligatorische oder freiwillige 2. Säule besteht. Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nicht mit anderen Einkommen verrechnet werden. Verluste aus Vorjahren können nicht mit dem Gewinn verrechnet werden.

¹ Als Selbständigerwerbende gelten Personen, die bei einer Ausgleichskasse als solche registriert sind.

Instrumente zur Ermittlung der Subventionsberechtigung

Als Hilfestellung zur eigenen Ermittlung des massgebenden Einkommens sowie des allfälligen Subventionsanspruchs stehen Ihnen auf der Homepage unter www.allschwil.ch / *Verwaltung* / *Bereiche* / *Bildung – Erziehung – Kultur* / *Familienergänzende Kinderbetreuung* folgende Dateien zur Verfügung:

- Subventionsrechner
- Musterbeispiel, welche Ziffern bzw. Positionen aus der Veranlagungsverfügung in den Subventionsrechner zu übertragen sind
- Subventionstabelle
- Antragsformular Subventionen

Bitte beachten Sie, dass die selbst ermittelten Daten nur zu Ihrer Information dienen. Der Anspruch auf Subventionen wird von der Gemeindeverwaltung aufgrund der aktuellen definitiven Staatssteuerveranlagung und dem Antragsformular ermittelt und entsprechend verfügt.

Hat sich das aktuelle massgebende Jahreseinkommen im Vergleich dazu um mehr als 10% und mindestens CHF 5'000.00 verändert, bildet dieses bis zur definitiven Staatssteuerveranlagung des Beitragsjahres die Grundlage für eine provisorische Berechnung. Die Ermittlung erfolgt aufgrund relevanter einzureichender Unterlagen.

Allschwil 20. Juni 2016